

Anwendung der Krankenversicherung auf Kriegsteilnehmer.

(Schluß.)

Auch im Wege der freiwilligen Versicherung kann der Wiedereintritt in die Krankenversicherung erfolgen. Zunächst haben Versicherungsverechtigte, deren Mitgliedschaft wegen Nichtzahlung der Beiträge erloschen ist, das Recht, binnen sechs Wochen nach ihrer Rückkehr in die Heimat in die Krankenversicherung wieder einzutreten, wenn sie während des gegenwärtigen Krieges Kriegsz-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben. Diese Vorschrift gilt auch für Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie. Ferner ist der Kreis der zum Wiedereintritt in die Krankenversicherung berechtigten Kriegsteilnehmer durch Einbeziehung derjenigen Personen erweitert worden, die zur Zeit ihres Eintritts in Kriegz-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste für das Reich oder die österreichisch-ungarische Monarchie zwar gemäß § 313 der Reichsversicherungsordnung zur Weiterversicherung berechtigt waren, von dieser Berechtigung aber keinen Gebrauch gemacht haben. Auch diejenigen, die vor dem Kriege versicherungspflichtige Rassenmitglieder gewesen waren, sind also befugt, binnen sechs Wochen nach der Rückkehr in die Heimat freiwillig in die Krankenversicherung wieder einzutreten.

Der Wiedereintritt in die Krankenversicherung muß binnen 6 Wochen nach der Rückkehr in die Heimat erfolgen. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Rückkehr in die Heimat. Diese liegt dann vor, wenn der Kriegsteilnehmer für längere Zeit in die Heimat zurückgekehrt ist und infolgedessen sein bürgerliches Leben wieder aufnehmen kann; un wesentlich ist dabei, ob er aus dem Soldatenstand entlassen ist oder nicht. Es genügt also nicht jeder Aufenthalt im Inland, z. B. eine vorübergehende Beurlaubung von dem Frontdienste. Eine Form für den Beitritt ist nicht vorgeschrieben. Eine formlose schriftliche oder mündliche Anmeldung beim Vorstand der Kasse genügt.

Die Fortsetzung der früheren Versicherung muß bei der alten Kasse erfolgen. Kehrt der Versicherungsverechtigte nach dem Auscheiden aus dem Kriegsdienst nicht mehr an seinen früheren Wohnort zurück, so kann er sich gleichwohl bei seiner alten Kasse freiwillig weiterversichern. In Erkrankungsfällen erhält der Versicherte dann die ihm zustehenden Leistungen auf Erfordern von der Kasse seines Wohnortes.

Eine kürzlich erlassene Bundesratsverordnung hat die nach den bisher geltenden Bestimmungen bestehende Ungleichheit in der Behandlung von Kriegsteilnehmern bei freiwilligem Eintritt in die Krankenversicherung beseitigt. Fortan haben sämtliche Kriegsteilnehmer auch für Krankheiten, die beim Wiedereintritt in die Versicherung bereits bestanden, den Anspruch auf die Rassenleistungen.

Zeitgemäße Betrachtungen.*

Wird ein Kriegsteilnehmer — dies findet auch auf alle Dienstbeschädigten in Friedenszeiten sinngemäße Anwendung — invalide, und wird für denselben eine Erwerbsbeschränkung von mindestens 66 2/3 Proz. festgestellt, so hat derselbe nach den

Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung Anspruch auf Invalidenrente, die sich bemißt nach der Höhe und der Zahl der geklebten Marken. Voraussetzung ist, daß der Antragsteller 200 Marken geklebt hat, wovon mindestens 100 Marken während eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses, das heißt, der Antragsteller muß mindestens für diese Zeit in einem Lohn- und Arbeitsverhältnis gestanden haben. Eine weitere Voraussetzung ist, daß die Anwartschaft erhalten ist, das heißt, daß in den letzten zwei Jahren mindestens 20 Marken geklebt wurden, gleichviel in welcher Klasse, und die Karte vor Ablauf dieser zwei Jahre umgetauscht wurde. Dabei ist zu berücksichtigen, daß während der Militärdienstzeit Marken nicht geklebt zu werden brauchen und trotzdem die gesamten Dienstwochen angerechnet werden; allerdings nur in der II. Klasse.

Bei der Beurteilung der Invalidität auf Grund der Reichsversicherungsordnung kommt neben den Ansichten der Militärärzte auch die Spruchprovis der Entscheidungsbehörden, die auf Grund der Reichsversicherungsordnung gebildet sind, in Betracht. Wenn beispielsweise eine Kriegsverletzung oder Dienstbeschädigung im Verlust des linken Armes besteht, so sind wir ohne weiteres geneigt, Invalidität anzuerkennen. Wenn der Verlust nunmehr als mit 70 Proz. erwerbsunfähig von der Militärbehörde entlassen wird und mit 378 Mk. Rente bedacht ist, so ist damit noch nicht endgültig seine Invalidität nach der Reichsversicherungsordnung anerkannt; denn die Rechtsprechung der Versicherungsämter, Oberversicherungsämter und des Reichsversicherungsamtes haben in ihren Entscheidungen festgelegt, daß der völlige Verlust des linken Armes nur höchstens eine Erwerbsbeschränkung von 50 bis 60 Proz. darstellt. Freilich können noch andere Krankheitserscheinungen bei dem Belegten hinzutreten: Nervenschwäche, Neurasthenie u. v., wodurch die Arbeitsfähigkeit unter 33 1/2 Proz. sinkt; dann muß ohne weiteres die Invalidenrente gewährt werden.

Der Anspruch auf Invalidenrente muß bei der zuständigen Bürgermeisterei oder dem Versicherungsamt, — in den Städten bei dem Magistrat, auf dem Land beim Landratsamt — gestellt werden. Auf alle Fälle hat das Versicherungsamt die Vorarbeiten zu erledigen und die erste Entscheidung zu treffen. Es ist rasm, den Anspruch sofort geltend zu machen, weil Körperzustand und Beweisstücke dann als geeignetes Material dienen.

Ist ein Krieger gefallen, oder ist derselbe über ein Jahr vermißt, ohne daß er für tot erklärt worden ist, so haben die Angehörigen — Ehefrau und Kinder, Anspruch auf Rente. Die Ehefrau auf Witwenrente, wenn dieselbe selbst versichert war, diese wird einmalig bezahlt — oder auf Witwenrente, wenn dieselbe invalide ist, oder wenn sie invalide wird. Diese Rente wird laufend bezahlt. Die Kinder haben Anspruch auf Waisenrente bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahr. Auch der als invalide anerkannte Kriegsteilnehmer erhält für Kinder unter 15 Jahren sogenannte Zusatzrenten.

Für bei der Hessen-Nassauischen Landesversicherungsanstalt — wenn auch nur eine Marke dieser Anstalt geklebt ist, — die Anwartschaft vorausgesetzt — versichert gewesene Gefallene, wird eine Dankes- und Ehrengabe an die Witwe und Kinder gezahlt. Die Witwe erhält 50 Mk., das erste Kind 30 Mk., das zweite Kind 20 Mk. und so weiter, zusammen aber nicht mehr als 120 Mk. für eine Familie ausbezahlt. Wo dies seither noch nicht geschehen, bedarf es nur einer Erinnerung bei dem zuständigen Versicherungsamt.

(Fortsetzung folgt.)

Stellennachweis.

Größeres Werk sucht **Mechaniker** (Schnittmacher) als Vorarbeiter.

In der Nähe von Coblenz wird ein **Herrschaftsgärtner** für ein Privat-Sanatorium gesucht.

Für Bad Neuenahr wird **Pferdepfleger** gesucht.

Nach Diez wird ein **Buchbinder** gesucht.

Nach Niederwalluf werden **zwei bis drei Baumschulgärtner** gesucht.

Für eine chemische Fabrik in Diebrich wird ein **Laborant** gesucht.

Eine Seilwarenfabrik an der Mosel sucht **Mechaniker** und **Kraftwagenführer**.

Für ein orthopädisches Institut wird **Mechaniker** gesucht.

Die Landesheil- und Pflegeanstalt Dersborn sucht **Pfleger** und **Hilfspfleger**.

Für ein städt. Werk wird **Lehrbeizer** gesucht. Ein gelernter Schlosser wird bevorzugt.

Die Landwirtschaftskammer in Wiesbaden sucht **gewandte Schreibkräfte**; dieselben müssen flott Stenographie (möglichst Gabelsberger) und Schreibmaschine schreiben und Diktierer führen können.

Das Königl. Eisenbahn-Betriebsamt in Wiesbaden sucht **einige Kriegsbeschädigte**, die Hände und Füße gebrauchen können und in ihrer Bewegungsfreiheit nicht zu sehr behindert sind.

Für eine Maschinenfabrik am Orte (Heereslieferung) wird **tätiger Buchhalter** gesucht.

Für Gaswerk in Diebrich wird **Lagerist** gesucht, der die Expedition mit übernehmen kann.

Magistrat in Eltville sucht einen **Kassengebilden** (flotten Rechner mit guter Handschrift).

Die Bürgermeisterei in Gladenbach (Kreis Biedenkopf) sucht einen **unverheirateten Bürogehilfen**, der die Verforgungsarbeiten der Gemeinde übernehmen kann.

Mehrere Bäckergehilfen, die ihren Beruf noch verstehen können, finden gute Stellung.

Eine hiesige Behörde sucht **Bürogehilfen**, der bereits in Verwaltungssachen tätig war.

Mehrere Elektro-Monteur finden gute Stellung.

In einer größeren Stadt in der Nähe von Wiesbaden werden **Bürstenmacher** gesucht.

Ein größeres Möbelgeschäft sucht einen **Schreiner**, der in Polierarbeiten bewandert ist.

Mehrere Sattler finden gute Stellungen.

Für kleinere Stadt am Main wird **Steuerbürogehilfe** gesucht.

Für eine größere Fabrik in der Nähe von Wiesbaden wird ein **Buchbinder** gesucht.

Eine Volksversicherung sucht **Einkassierer** (500 Mk. Ration muß gestellt werden).

Für einen Dorort wird **Gemeindeführer**, sowie ein **Geschäftsführer** für Lebensmittel-Verteilungstelle gesucht.

Eine Kohlenverkaufsgesellschaft sucht **Lagerausseher**.

Mehrere Heizer für Dampfheizungen finden gute Stellung (Kost und Logis im Hause).

Mehrere Eisendreher für eine elektrische Anstalt gesucht.

Ein **Maschinist** wird für photochemische Fabrik gesucht.

Mehrere Aufseher werden in eine Seilfabrik gesucht. Bevorzugt werden ehemalige Unteroffiziere und Feldwebel.

Blanzsichere Buchhalter werden in dauernde Stellung gesucht.

Auskunft wird in der Geschäftsstelle, Agl. Schloß, Zimmer 26, erteilt.

*) Siehe Nr. 4 der Wiesbadener Beilage der Deutschen Jagarett-Zeitung.

Zur Zeit sind folgende Unterrichtsbedingungen gegeben:

Buchführung (einfache und doppelte)	in 6 Wochenstunden tägl. v. 10-11 Uhr	altes Lyzeum, Dogheimerstr. 9
Kaufmännisches Rechnen		
Handelkunde mit Wechsellehre und Scheckrecht	Mo. u. Die. v. 4-5 Uhr Mo. u. Die. v. 5-6 Uhr	bei Herrn Lehrer Paul, Philippberg 25
Stenographie		
Maschinenschriften	Do. 2 1/2 - 3 1/2 Uhr Frei. 4 1/4 - 5 1/4 Uhr	Lyzeum I, a. Schloßpl. 3im. 12
Schreiben mit der linken Hand		
Deutsch (Schreiben, Orthographie usw.)	Freitag 3 - 1/2 5 Uhr " 1/2 5-6	Gewerbeschule Wellrigstr. 38
Rechnen ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Gewerbe		
Fachzeichnen für Bauhändler	Montag 7-10 " 8-12 " 2-5 " 2-6	" " " " " "
Fachzeichnen für Bauhandwerker		
Pflanzenzeichnen und Stillieren	Dienstag 8-12 " 2-5 " 4-7	" " " " " "
Kunstgewerbliches Fachzeichnen		
Fachzeichnen für Bauhandwerker	Mittwoch 8-12 " 7-11 " 2-5	" " " " " "
Fachzeichnen für Bauhandwerker		
Fachzeichnen für Bauhandwerker	Donnerstag 7-11 Uhr " 7-10 " 8-12 " 2-6	" " " " " "
Fachzeichnen für Bauhandwerker		
Schattenkonstruktion und Perspektive:	Freitag 2-5 Uhr " 3-5 " 2-5 " 2-6	" " " " " "
Fachzeichnen für Bauhandwerker		
Fachzeichnen für Bauhandwerker	Samstag 7-11 Uhr " 8-12	" " " " " "
Fachzeichnen für Bauhandwerker		

Außerdem kann am Fachzeichnenunterricht der Konditoren, Tapezierer, Buchbinder, Goldschmiede, Dekorationsmaler, Schrifsetzer teilgenommen werden; ebenso am Werkstattunterricht der Schrifsetzer Sonntag vormittags von 8-11 Uhr.

Zur Auskunftserteilung sind bereit: für die kaufmännischen Fächer Herr Direktor Beyer im alten Lyzeum Dogheimerstr. 9, von 10-11 Uhr und für die gewerblichen Fächer Herr Direktor Beutinger in der Gewerbeschule, Wellrigstr. 38, täglich zu sprechen. Ebenso wird in allen, die Kriegsbeschädigtenfürsorge betreffenden Fragen Auskunft erteilt im Geschäftszimmer Kgl. Schloß, Kavalleriehaus Bldg. 2. Stock Zimmer 26.

Der Ortsausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge Wiesbaden.

Stoffverteilung für den kaufmännischen Unterrichtskursus für Kriegsbeschädigte.

I. Kaufmännisches Rechnen.

1. Prozentrechnung — Prozente vom Hundert (Prozente, Summe und Prozentsatz gesucht).
2. Zinsrechnung — Zins, Zinsfuß, Kapital, Zeit gesucht.
3. Diskontrechnung — Berechnung der Barsummen.
4. Lesen eines Kontoauszuges.
5. Das Wichtigste aus der Effektenrechnung.
6. Einfache Kalkulationen.

II. Handelskunde mit Schriftverkehr (einschl. Gesetzeskunde und volkswirtschaftlichen Belehrungen).

1. Gründung eines Kleingeschäftes — Firma, Anmeldungen, Anzeige.
2. Wareneinkauf. Allgemeine Grundsätze.
 - a) Abschluß des Kaufvertrages.
 1. Der Antrag (das Angebot), Anfragen und Angebote.
 2. Die Annahme (die Bestellung), Bestellungen durch Bestellzettel, Postkarten, Brief, Telegramm, Widerruf.
 - b) Erfüllung des Kaufvertrages.
 1. Pflichten des Verkäufers, Ausführung von Bestellungen durch Boten, Post und Bahn.
 2. Pflichten des Käufers.
 - aa) Abnahme der Waren, Untersuchung, Mängelrüge.
 - bb) Zahlung des Kaufpreises — Quittung.
 3. Etwas von Verzug, Verzögerung, Mahnung.
3. Zahlung durch Postanweisung und durch Wertbrief, Zahlung durch Wechsel (das Wichtigste vom Wechsel). Zahlung durch Scheck (das Wichtigste vom Scheck und vom Verkehr mit den Banken, besonders der bargeldlose Zahlungsverkehr).
4. Wareneinkauf — Kalkulation, Warenempfehlung.
5. Der Kaufmann und seine Angestellten — Handlungslehrling und Handlungsgehilfe, Zeugnisse, Bewerbungsschreiben, Lebenslauf.
6. Der Kaufmann im Verkehr mit Behörden und als Staatsbürger, Eingaben.

III. Buchführung.

1. Die einfache Buchführung im Warengeschäft, Geschäftsgang einer Kleinhandlung in Kolonialwaren.
2. Einführung in die doppelte Buchführung eines Warengeschäftes.

IV. Ziel.

Die Kriegsbeschädigten sollen befähigt werden, ein Kleingeschäft selbständig zu führen oder in einem kaufmännischen Betrieb als Handlungsgehilfe tätig zu sein.

Der Unterricht findet in der kaufmännischen Fortbildungsschule, Dogheimerstraße 9, an allen Werktagen von 10-11 Uhr vormittags statt.

Die Sprechstunde des Direktors ist an allen Schultagen von 10-11 Uhr vormittags. Das Geschäftszimmer ist geöffnet von 7-12 Uhr vormittags und von 2-5 Uhr nachmittags.

Arbeitsmarkt.

Stellen für Kriegsbeschädigte.

- Kleinbesitz nächst Aschaffenburg sucht einen für Haus und Garten. 150
- Heilanstalt in Nassau sucht sofort Heizer und mit freier Station. 162-63
- Nach Oberhessen wird ein Schäftemacher gesucht. 166
- Justizrath in Frankfurt a. M. sucht sofort Ratgeber. 167
- Fensterfabrik in Frankfurt a. M. sucht sofort Schreiner für Fensterrahmen. 172
- Nach Grossstadt am Rhein wird ein Konditor gesucht. 180
- Universitäts-Hochschulbücherei in der Nähe Frankfurt sucht einen jungen Buchbinder. 181
- Aktiengesellschaft in bekanntem Badeort sucht einen Gärtner für Teppichbestanlagen, einen Spengler einen zweiten Elektromaschinenisten. 182-84
- Wohnungsgesellschaft in Frankfurt a. M. sucht sofort einen Eintritt einen Hausverwalter für circa 75 Häuser. Gelernter selbständiger Handwerker bevorzugt. 191
- Lederfabrikationsgeschäft in Frankfurt a. M. sucht sofort eine Aufsicht über die Arbeit welche in Abwesenheit des Prinzipals die Werkstätten überwacht. Gelernte oder Portefeulier bevorzugt. 199
- Strohindustrie auf einem plätzlichen Gutshof sucht einen Gärtner und einen Kraftwagenfahrer bei Wohnung, Feld und Garten. Kleinviehhaltung dabei möglich. 201-02
- Bro- und Keksfabrik sucht einen Keks- und Backmeister sowie drei Bäckergehilfen. 204 05
- Nach Elsass werden zwei verheiratete Kantinenwalter gesucht (250 Mk. per Monat). 209
- Grosze Zimmerei und Schreinerei in Frankfurt a. M. sucht sofort einen Zeichner für Entwürfe und Berechnungen möglichen gelernter Schreiner. 211
- Bauunternehmerfirma in Mainz sucht sofort einen Buchhalter, möglich aus der Branche. 130
- Es wird gebeten, bei etwaigen Rückfragen Tagebuchnummer mit anzugeben.
- Bewerber für diese Stellen wollen sich zunächst an den Ausschuss für Kriegsbeschädigten-Fürsorge, Frankfurt a. M., Reichstraße 18, Erdgeschoss, Fernruf Hansa 7396 und 7397 wenden.
- Ebenfalls wird auch unentgeltlich Auskunft in Rentenfragen erteilt.

Mitteldeutscher Arbeitsnachweisverband.

- Anfragen auf die unten bezeichneten Stellen an den Mitteldeutschen Arbeitsnachweisverband, Frankfurt a. M., große Friedbergerstraße 28, Fernruf Hansa 411 und 8810 zu richten.
- 286. Für ein Telegraphenbaubüro in Gross-Görsch werden einige Kriegsbeschädigte zur Anlernung als Telegraphenarbeiter gesucht. Dieselben dürfen durch ihre Beschädigung im Gebrauch ihrer Arme und Beine nicht wesentlich behindert sein.
- 296. Für verschiedene grössere und mittlere wirtschaftliche Güter werden tüchtige Verwalter gesucht.
- 312. Grösseres Gut bei Wiesbaden sucht einen tüchtigen Gärtner, welcher einen drei Morgen großen Gutsgarten bewirtschaften kann, ferner einen Paomer und einen Schreiner, welcher geschickter Tischler sein und mit Reparatur landwirtschaftlicher Geräte Bescheid wissen, ferner für Milchverkauf einen Vollreizehilfen, welcher mit Maschinen, Milchseparatoren usw. vollständig Bescheid weiß.
- 313. Eisenberger Kiebsand-Werke in der Gegend suchen zur Ueberwachung, Inhabhaltung und Reparatur ihrer Werkanlage einen tüchtigen Maschinenschlosser.
- 315. Für einen Herrschaftsbesitz in Berg-Starnberger See wird ein kriegsinvalider Unteroffizier Mann gesucht, der geeignet ist, die Stelle eines Hausmeisters bei leichter Arbeit unter Stellung einer Dienerkraft zu übernehmen. Bedingung: Unbedingte Zuverlässigkeit, gärtnerische Kenntnisse guter Lohn, bei freier Wohnung, Beleuchtung. Auch Verheiratete werden beschäftigt.
- 316. Gaswerk Höchst a. M., Homburgerstr. 22 für achtstündige Schicht 1 Vorarbeiter für den Betrieb der Gleisanlage 1 Maschinisten zum aushelfenden Einbau Anfanstohn Mk. 5.60 und Kriegszulage. Leichtere Verletzung hindert im Dienst nicht.
- 317. Firma in Offenbach sucht einige Kriegsbeschädigte für seine Leder- und Korbflechterarbeiten.
- 318. Für Hochschulbücherei und Studieranstalt in Marburg a. d. L. wird ein blinder Studierender in Marburg a. d. L. wird ein Buchbinder, der zugleich leichte Feldarbeiten übernehmen kann, bei freier Station und gutem Gehalt gesucht.
- 319. Freiherr von Biegelben in Berlin, Groß-Gesandter, Fürstendamm 210, sucht einen Privatsekretär. Bedingungen: Vor allem Ehrlichkeit, Zuverlässigkeit, einigermassen gutes Können und entsprechendes Kultur. Vergütung neben freier Station 40 bis 50 Mk. monatlich.

Wie macht

der Kriegsbeschädigte seinen Rentenanspruch geltend?

Einen Anspruch auf Rente besitzt jeder Soldat, infolge seines Dienstes eine Herabsetzung seiner Verbandsfähigkeit um mindestens 10 Proz. erfahren hat. Dieser Anspruch ist vor der Entlassung bei der Ersatztruppenteile geltend zu machen. Bei denjenigen, die noch im Lazarett sind, vermittelt das Lazarett den Antrag. Ein Offizier oder ein Vertreter nimmt ein Protokoll auf. Alles weitere sorgt dann der Ersatztruppenteil. Schriftliche Besuche sind überhaupt nur als Ausnahme zulässig. Erfolgt der Rentenanspruch dem zuständigen Bezirksfeldwebel anzubringen.

Wird dann durch das stellvertretende Generalkommando der Anspruch als berechtigt anerkannt, erhält der Antragsteller von seinem Ersatztruppenteil den Bescheid, in dem alle Angaben enthalten sind: Grund und Beginn der Versorgung, Höhe der Rente, etwaige Kriegszulage und Vermehrungszulage, Jahr der Nachprüfung usw. steht auch weiter darin, was er zu tun hat, wenn er sich mit dem Bescheid nicht begnügen will.

Glaubt der Beschädigte einen Grund zum Einspruch zu haben, so muß er sich, falls er noch nicht entlassen ist, an den Feldwebel seiner Kompanie wenden, falls er schon entlassen ist, an den zuständigen Bezirksfeldwebel. Dieser Einspruch kann nur erhoben werden binnen drei Monaten nach Zustellung des Bescheides. Nach Ablauf dieser Frist könnte der Anspruch auf höhere Rente nicht mehr auf dem Klageweg geltend gemacht werden.

Für Anträge, die erst nach der Entlassung gestellt werden, gilt zum Teil eine zeitliche Beschränkung. Ansprüche auf Grund von Verwundungen sind an keine Frist gebunden. Dagegen müssen Ansprüche aus sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen, (z. B. ein inneres Leiden) innerhalb von 10 Jahren nach Friedensschluß, Dienstbeschädigungen die nicht als Kriegsdienstbeschädigungen betrachtet sind, binnen zwei Jahren nach der Entlassung geltend gemacht werden. Die Beschädigung muß aber vor der Entlassung schon festgestellt sein. Wird die Beschädigung erst nach der Entlassung bemerkbar, so kann der Rentenanspruch allerdings auch später noch geltend gemacht werden, aber in diesem Falle innerhalb von drei Monaten nach Sichtbarwerden der Dienstbeschädigung. Ansprüche auf Erhöhung einer Rente können jederzeit gestellt werden.

Alle Anträge, die nach der Entlassung gestellt werden, sind, wenn möglich mündlich, bei dem in der Heimat zuständigen Bezirksfeldwebel zu stellen.

Die entscheidenden Behörden sind bei Anträgen und bei der Entlassung an erster Stelle und an zweiter Stelle (bei eventuellem Einspruch) das stellvertretende Generalkommando, an dritter Stelle das Kriegsministerium, an vierter Stelle die Instanzen der Ersatztruppenteile; bei Anträgen nach der Entlassung sind die Instanzen Bezirkskommando, stellvertretendes Generalkommando, Kriegsministerium.

Die Entscheidung des Kriegsministeriums ist abschließend; sie schließt den Rechtsweg aus. Zutreffend ist der Rechtsweg, wo es sich um die Bestimmung des Grades der Erwerbsunfähigkeit handelt. Hierbei muß aber der Kläger, falls er nicht die Kosten des Gegners (Rechts-Militär-Anwalts) tragen, auch wenn er im Armenrecht klagt.

Ueber alle Rentenfragen geben die betreffen Stellen Auskunft. Es sind dies vor der Entlassung der Offizier oder Beamte des Ersatztruppenteils oder des Lazaretts, nach der Entlassung der Bezirksfeldwebel.

Friedrich der Große.

Die Schlacht von Deuthen.

Am Abend ritt der König selbst durch das Lager und begrüßte die Truppen.

„Nun, Kinder, wie wird's morgen aussehen? Der Feind ist noch ein mal so stark als wir,“ sagte er zu einigen Leuten vom pommerischen Infanterieregiment.

„Das laß du nur gut sein; es sind doch keine Pommeren darunter.“

„Ja freilich,“ sagte er lächelnd, „sonst könnte ich die Bataille nicht wagen. Nun schlafe wohl; morgen haben wir also den Feind geschlagen, oder wir sind alle tot!“

Bei Tagesanbruch am 5. Dezember rücken die Preußen zur Schlacht. An ihrer Spitze reitet der König. Die Kolonnen sängen zur Feldmusik stromwe Bieder.

„Gib, daß ich tu mit Fleiß, was mir zu tun gebühret, wozu mich dein Befehl in meinem Stande führet, gib, daß ich's tue bald, zu der Zeit, da ich's soll, und wenn ich's tu, so gib, daß es gerate wohl.“

Ein General fragt, ob er die Soldaten schweigen heißen solle. „Nein!“ antwortet der König, „lasse Er das! Mit solchen Leuten wird Gott mir heute gewiß den Sieg verleihen.“ Dem Offizier aber, der ihn in der Schlacht mit einigen Soldaten dicken sollte, befahl der König: „Ich werde mich heute bei der Schlacht mehr auskennen müssen als sonst. Er verläßt mich nicht und gibt acht, daß ich nicht der Canaille in die Hände falle. Bleib ich, so bedeckt Er den Körper gleich mit seinem Mantel und läßt einen Wagen holen. Er legt den Körper in den Wagen und sagt seinem ein Wort: Die Schlacht geht fort, und der Feind — der wird geschlagen!“

Gegen 1 Uhr mittags kam man an den Feind, und die Schlacht begann. Um 5 Uhr war die völlige Niederlage der Feinde entschieden; sie flohen in wilder Verwirrung über das schweißnasse Wasser.

Abends im Lager stimmte ein preussischer Grenadier das deutsche Liedchen, den Chor: „Nun danket alle Gott“ an, und vieltausendstimmig fiel das ganze Heer ein. In Volle aber begann man nach diesem Ruhmestage der preussischen Waffen zu singen:

Es lebe durch des Höchsten Gnade der König, der uns schützen kann, so schlägt er mit der Wachtparade noch einmal achtzigtausend Mann.

Gusarenstücklein aus der Zeit des alten Fritz.

Sitzt einmal der alte Zietzen, der Husarenkönig, wie ihn seine Leute nannten, an der Tafel des alten Fritz zu Sanssouci bei Potsdam. Die Rede geht von dem und jenem und endlich kommt man auch auf eine Affäre zu sprechen, bei Gelegenheit eines nächtlichen feindlichen Ueberfalls, und der König erzählte das aufs allergenaueste. Nachdem der König fertig erzählt, sagte der alte Zietzen, der neben ihm saß: „Halten zu Gnaden, Eure Majestät, aber so ist die Sache nicht gewesen, sondern anders.“ — „Nun, so erzähl' Er einmal“, sagte der König, der auch die Generale per „Er“ anredete. Nachdem Zietzen den Hergang erzählt hatte, schlicht und wahr, wurde der König unwillig und sagte: „Das ist nicht wahr, will Er's besser wissen als ich?“ Der alte Zietzen war nicht auf den Mund gefallen und erwiderte: „In diesem Falle, ja; denn ich habe die Affäre selbst gehabt und ausgeführt.“ — Aber da sehe ich gerade im Nebenzimmer die Ordonna, den alten Wachtmeister Krüger, der damals bei derselben Geschichte sich brav an meiner Seite gehalten hat. Wollen Eure Majestät mir nicht glauben, so gestatten Sie, daß er, der nicht weiß von was die

Rede just war, herantreten und die Sache erzählen darf.“ „Gut“, sagte der König, „dann wird Er's hören, daß ich recht habe.“

Also mein Krüger, der Wachtmeister, wird gerufen. Mit festem Tritt und kühnem Blick stellt sich der alte Husar neben dem Stuhl des Königs auf. Der ganze Mensch mit seiner martialischen Haltung, seinem gewickelten Schnauzbart freute den König. „Krüger“, sagte der König, „hast Du die und die Affäre mitgemacht?“ — „Ja, Papa“ (so nannten die alten Soldaten den König). „Nun so erzähl' einmal.“ Der alte Wachtmeister räuspert sich und fängt dann an, mit schlichten Worten akkurat so zu erzählen, wie Zietzen es getan, schließt und sagt: „So war es, Papa, und nicht anders.“ — „Krüger, du lägst!“ ruft der König. Da tritt der Wachtmeister näher heran, nimmt die Gabel des Königs und fährt damit in die Schüssel voll Fasänen hinein, die vor ihm stand, hält einen großen aufgespiketen Fasänen auf seiner Gabel in die Höhe und sagt: „Ich will mir die größten Leibschmerzen an diesem Fasänen freffen, wenn ich nicht die Wahrheit gesagt habe.“ machte rechtsumlehrt mit dem Fasänen auf der Gabel und marschiert unter hellem Lachen der ganzen Gesellschaft langsam zur Türe hinaus auf seinen Posten. Da kam auch der König herzlich ans Lachen und konnte sich's nicht verbeissen und ließ dem Biedermann eine Flasche Wein nachschicken, damit der Fasänen nicht so trocken in dem Magen anläme, und ja keine Leibschmerzen ihm überfielen. — „So nun weiß ich's“ — sagte der König, „so kenne ich die alten braven Jungens.“ Und zum alten Zietzen sagte er: „Nun Zietzen — eine Prife.“ Das tat der König, aber gerade so selten, als wenn er einem den Schwarzen Adlerorden gab, und war das Zeichen, daß der König einem ganz besonders gut war.

Bücherschau

„Der deutsche Sagbau“ von Oskar Woitastke, Verlag „Kameradschaft“ G. m. b. H., Berlin W 35.

Eine praktische Einführung in die deutsche Sagenlehre der Gegenwart gibt im Auftrag der Deutschen Staatsbürger- und Beamtenchule Oskar Woitastke in seinem Büchlein „Der deutsche Sagbau“. Die Schrift, die zum Preise von 1.50 Mk. erhältlich ist, gibt eine leicht faßliche Darstellung zum Selbstunterricht für Erwachsene. Insbesondere ist sie für Militäranwärter zu empfehlen. Muß doch der Militäranwärter unbedingt „federgewandt“ sein d. h. den Sagbau beherrschen. Das Büchlein zeigt durchaus neue und gute Wege und ersetzt den mündlichen Unterricht durch seine ausführliche, lebendige und klare Darstellung. Schon die Veranweisung zu Anfang gibt praktische Ratschläge, die sich in der siebenteilig geordneten Behandlung des Stoffes erweitern und vertiefen.

Kriegerheimstätten von Amtsbaumeister Karl Stelz, Niederschelden-Sieg. Ein im Verlag von F. Reinweber, Leipzig, 1916 erschienenen Büchlein „Kriegerheimstätten“ behandelt in kurzer und doch eingehender Weise die Frage betreffs Schaffung von Kriegerheimstätten: Ansiedelung, Raumeinteilung, gesundheitstechnische Anforderungen, Verbilligung der Ankosten (baupolizeiliche Bestimmungen, Aufbau und Konstruktion, zweckmäßige Anlage der Bohnstraßen) werden besprochen und am Schluß durch einige Abbildungen veranschaulicht. Die Schaffung des kleinen Wohnungsbaues, die gerade durch den Krieg für das gegenwärtige und in der Entwicklung begriffene Geschlecht unseres Vaterlandes von größter Wichtigkeit ist, und die körperliche und sittliche Gesundheit sowie die Wehrkraft unseres Volkes und die Erträge unseres heimischen Bodens sichern und erhöhen soll, ist von größtem Interesse. Wir glauben deshalb das vorliegende Büchlein, das zum Preise von 1 Mk. erhältlich ist, in der Hoffnung auf Erfolg empfehlen zu können.

